

6362/AB XX.GP

## **BEANTWORTUNG**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Mag. Haupt, Dolinschek  
betreffend Fehler bei Exekutionen von Arbeitslosenversicherungsleistungen,  
Nr. 6703/J

Zu Ihrer Anfrage möchte ich einleitend, wie bereits in meiner Beantwortung zu Ihrer Anfrage 5992/J ausgeführt, festhalten, dass die automationsunterstützte Umsetzung der Exekutionsordnungs - Novelle 1991 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen erarbeitet wurde. Probleme bei der Berechnung des pfändungsfreien Existenzminimums durch große Drittschuldner im staatlichen Bereich, somit also auch im Arbeitsmarktservice, sind - wie der Beantwortung des Herrn Bundesministers für Justiz Ihrer diesbezüglichen Anfrage, ZI. 5992/J, zu entnehmen ist - auch dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt geworden. Auch haben die auf Grund der betreffenden Anfrage seitens des Bundesministeriums für Justiz eingeholten Berichte mehrerer mit der Exekutionsordnung befasster Gerichte keine Hinweise auf solche Probleme ergeben.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Antwort zu Frage 1:

Wie bereits in der Anfragenbeantwortung zu Nr. 5992/J angeführt, waren im Jahr 1998 von elf beim Arbeitsmarktservice eingebrachten Beschwerden fünf berechtigt. In allen Fällen kam es durch Fehlbeurteilungen bzw. Fehlcodierung bei der Festsetzung der Anzahl der Unterhaltsgrundbeträge zu erhöhten Abzweigungen. Im Durchschnitt betrug die zu viel einbehaltene Leistung monatlich S 2.000,--.

Die festgestellten Fehler gehen also in allen Fällen nicht auf Mängel in der EDV - gestützten Verarbeitung zurück, sondern auf Fehlleistungen der mit der Beurteilung und Eingabe der einlangenden Exekutionsbewilligungen befassten Bediensteten, welche aber im Hinblick auf die große Zahl der jährlich vom Arbeitsmarktservice vorgenommenen EDV - Eingaben in diesem Zusammenhang - es sind dies mehr als 100.000 Stück - nie gänzlich ausgeschlossen werden können.

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

erfolgte für jeden einzelnen Bezugsmonat händisch durch die Landesgeschäftsstelle Wien und abschliessend durch die Bundesgeschäftsstelle, weil eine neuerliche automationsunterstützte Verrechnung für bereits abgerechnete und ausbezahlte Zeiträume nur dann stattfinden kann, wenn ein zusätzlicher Leistungsanspruch entsteht. Diese Vorgangsweise ergibt sich auch zwingend aus haushaltsrechtlichen Erwägungen, weil jedenfalls im Hinblick auf den entstandenen Überbezug eine gesonderte Verfügung zu treffen ist.

Antwort zu Frage 4:

Entsprechende Berechnungsergebnisse sind EDV - mäßig abrufbar, können aber der Anfragebeantwortung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beigegeben werden. Selbst wenn aus den Unterlagen Hinweise auf die Identität des Betroffenen entfernt werden ist diese zumindest den Fragestellern bekannt, wodurch aber auch weitergegebene Daten nicht mehr anonym wären.

Antwort zu Frage 5:

Die EDV - Abteilung des Arbeitsmarktservice Österreich ist zwar für die Betreuung des Projektes zum Aufbau einer EDV - unterstützten Antragsbearbeitung zuständig, nicht

aber für die bereits seit langem im Wege des Bundesrechenzentrums erfolgende automationsunterstützte Anweisung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, bei der die Berechnung der Exekutionen erfolgt. Aus dieser Sicht ist daher auch die ursprüngliche Stellungnahme richtigerweise nur in Bezug auf das von dieser Abteilung betreute Projekt erfolgt. Der später erfolgte Hinweis seitens der EDV - Abteilung des Arbeitsmarktservice, dass die Existenzminimumsverordnung in der EDV - Verarbeitung des Bundesrechenzentrums berücksichtigt wird ist daher auch nicht als Korrektur, sondern als Ergänzung der ursprünglichen Stellungnahme zu sehen.

Antwort zu Frage 6:

Die Exekutionsordnung enthält die Vorschriften darüber, wie die Berechnung von Exekutionen durchzuführen ist. Auf Grund dieser Normen wurde, wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage 5992/J ausgeführt habe, das Berechnungsprogramm im Bundesrechenzentrum entwickelt, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die jährlich neu erlassene Existenzminimumsverordnung enthält, weil sie sonst gesetzlich widrig wäre, keine neuen Berechnungsarten, die eine Programmänderung erforderlich machen würden, sondern lediglich neu festgesetzte Werte für bei der Berechnung zu berücksichtigende Beträge (wie z.B. den Allgemeinen Grundbetrag, den Unterhaltsgrundbetrag, etc.). Diese Beträge werden dem Bundesrechenzentrum auch umgehend nach Erlassung der diesbezüglichen Verordnung bekannt gegeben und bei der Berechnung der Ansprüche entsprechend berücksichtigt.

Antwort zu Frage 7:

Ja! Dies kann aber nicht zum Schaden des Leistungsempfängers führen, weil alle Programmänderungen in der EDV vor deren Freigabe für den Echtbetrieb in der BZR - GmbH auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben ausreichend getestet werden.